

Nachrichten aus Brüssel

Vorerst kein Amalgam-Verbot

Die Unterhändler von Europäischem Parlament, Europäischem Rat und Europäischer Kommission haben sich Anfang Dezember 2016 auf einen Kompromiss bei der neuen EU-Quecksilberverordnung verständigt. Damit soll die im Jahr 2013 verabschiedete „Minamata-Konvention“ zur Reduzierung des weltweiten Quecksilberverbrauchs auf europäischer Ebene umgesetzt werden. Bis zuletzt war im Rahmen der Verhandlungen umstritten, ob es in der Europäischen Union bis 2022 ein Phase-out, also ein allgemeines Verbot von Amalgam, geben soll. Dies hatte der zuständige Ausschuss für Umwelt und Gesundheit des Europäischen Parlaments mit Blick auf das quecksilberhaltige Füllmaterial gefordert. In den Kompromissverhandlungen setzten sich jedoch die im Europäischen Rat versammelten EU-Mitgliedsstaaten mit ihrer Forderung durch, Amalgam aus Gründen der Versorgungssicherheit als Füllmaterial beizubehalten, zumal sich der Werkstoff bislang bewährt hat.

Als Kompromiss kam man überein, bis zum Jahr 2020 die Nutzung von Amalgam durch die EU-Kommission erneut überprüfen zu lassen. Dabei wird vor allem die Frage im Mittelpunkt stehen, ob auf Amalgam bis 2030 gänzlich verzichtet werden kann oder nicht. Gleichwohl wird es ein Verwendungsverbot von Amalgam bei bestimmten sensiblen Patientengruppen geben. So soll Amalgam zur Vorsicht ab Juli 2018 nicht mehr bei Schwangeren, Stillenden und Kindern unter 15 Jahren verwendet werden. Darüber hinaus müssen alle europäischen Zahnarztpraxen, die Amalgam verwenden, bis 2019 beziehungsweise 2021 mit hocheffizienten Amalgamabscheidern ausgerüstet sein. Außerdem darf Amalgam ab 2019 nur noch in verkapselter Form verwendet werden. Ein Novum ist, dass die Mitgliedsstaaten bis 2019 einen nationalen Aktionsplan für ein Phase-out von Amalgam ausarbeiten sollen. Ebenfalls neu ist, dass die Europäische Kommission einen Bericht darüber anfertigen muss, inwiefern es Bedarf gibt, den Ausstoß von Quecksilberemissionen infolge von Feuerbestattungen europaweit gesetzlich zu regeln.

Schließlich wird in dem Kompromiss klargestellt, dass der einzelne Zahnarzt für das Abfallmanagement von Amalgam verantwortlich ist und die Sammlung der Abfälle nur durch zertifizierte Einrichtungen erfolgen darf. Während Amalgamabscheider in Deutschland bereits seit langer Zeit gesetzlich vorgeschrieben sind, gibt es in neun EU-Mitgliedsstaaten bislang keine gesetzliche Pflicht für deren Betrieb. Die Europäische Kommission schätzt, dass derzeit ein Viertel aller Zahnarztpraxen in der EU keinen Amalgamabscheider hat.

Arbeitsprogramm veröffentlicht

Die Europäische Kommission hat Ende Oktober 2016 ihr Arbeitsprogramm für das Jahr 2017 vorgestellt. Der Text trägt den programmatischen Titel „Für ein Europa, das schützt, stärkt und verteidigt“. Dem Arbeitsprogramm zufolge konzentriert sich die Brüsseler Behörde in diesem Jahr auf zehn übergeordnete Prioritäten. So will die Europäische Union vor allem neue Impulse für Arbeitsplätze, Wachstum und Investitionen setzen und eine neue Migrationspolitik einschlagen. Im Detail enthält das Arbeitsprogramm 21 Schlüsselinitiativen sowie 18 Vorschläge zur Revision existierender Gesetzgebungsvorhaben.

Wie bereits im vorherigen Arbeitsprogramm ist die Vertiefung des gemeinsamen Binnenmarktes einer der ausgewiesenen Schwerpunkte der Europäischen Kommission für die kommenden Monate. Dabei will die Kommission die Ende 2015 verabschiedete Binnenmarktstrategie weiter umsetzen und ein ganzes Maßnahmenpaket zur Beseitigung von Hemmnissen für grenzübergreifende Dienstleistungen vorlegen.

Dagegen spielt der Gesundheitssektor in dem Arbeitsprogramm – wie schon im Vorjahr – eine eher untergeordnete Rolle. Mit der geplanten Initiative für eine koordinierte Technologiefolgenabschätzung im Gesundheitswesen findet sich nur ein einziger gesundheitspolitischer Ansatz im neuen Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission.